

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 13.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444).“

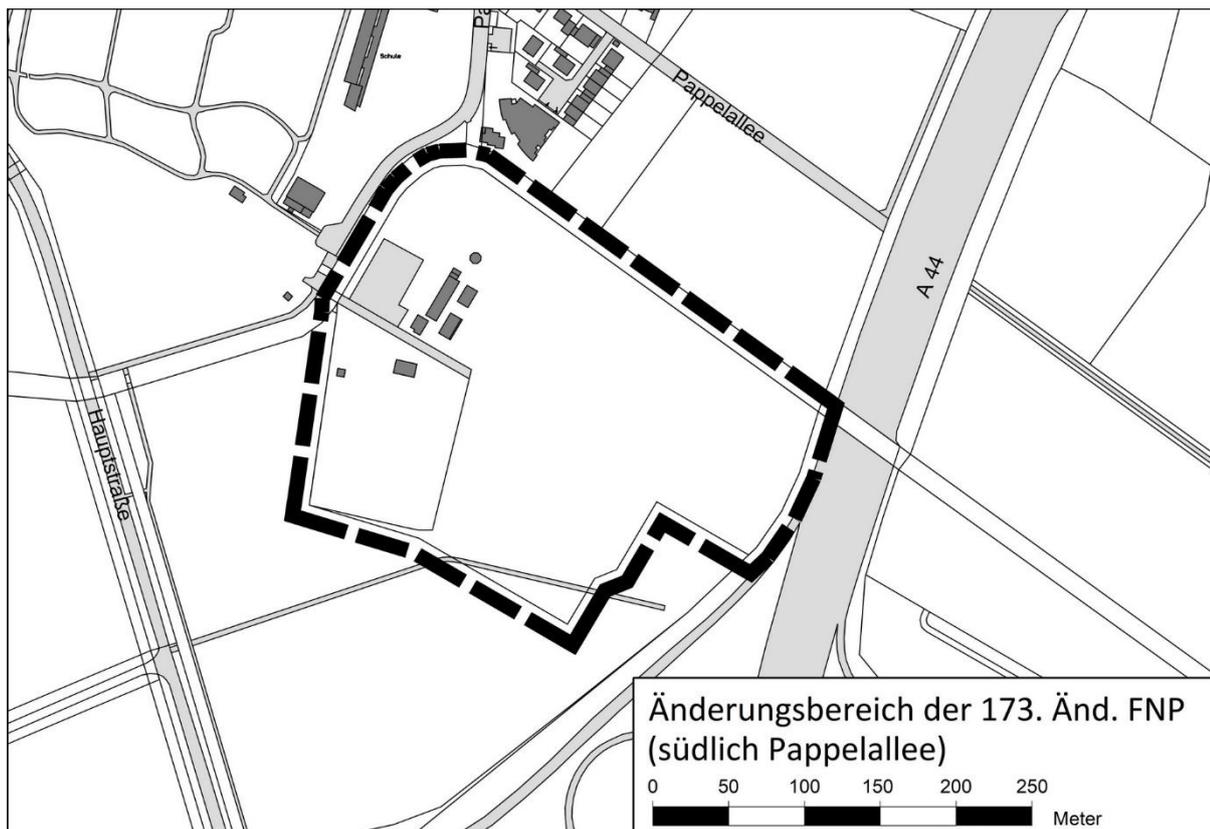
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.05.2025, Az.: 35.02.01.01-24Wil-173-2265 die 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 13.03.2025 beschlossene 173. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Düsseldorf, 14.05.2025
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Wil-173-2265
Im Auftrag
gez. Hannah Eschert“

Der Änderungsbereich der 173. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die Bestandssicherung und -entwicklung der Sportstätte an der Pappelallee.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 173. Änderung (südlich Pappelallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/leben-willich/planen-bauen-wohnen/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 22.05.2025

Gez. Pakusch
Bürgermeister